



Tweng, am 09.12.2019

Ausnahme vom Halte- u. Parkverbot für Ladetätigkeit am Tauernweg (Gemeindestraße Grdstk. 577/18) beim Hotel Edelweiß im Bereich Hintereingang

Zahl: D/2314/2019

Verordnung

I)

Gemäß dem § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 im Zusammenhang mit § 94 d Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, i.d.g.F. wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 02.03.1994, Zahl 6/367-763/2-1994, mit welcher Halte- und Parkverbote auf der Gemeindestraße, Grundstück 577/18 KG Tweng, erlassen worden sind, dahingehend **geändert**, dass an der Rückseite vom Hotel Edelweiß angrenzend an das Grundstück 577/18, in dem Bereich zwischen Lieferantenzugang und Hotelzugang an der südöstlichen Ecke (Vorschriftszeichen mittig angebracht mit Zusatztafel) Ladetätigkeit erlaubt wird. In diesem Bereich darf der Gemeindestraßengrund (577/18) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen pro Ladetätigkeit für die Dauer von 20 Minuten benutzt werden. Abmaß der Ladezone 15 m Länge und von Außenwand 4 m Breite (zur Übersicht liegt ein Lageplan bei).

II)

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung des Verkehrszeichens „Halten und Parken Verboten“ gemäß § 52 Abs. 13 b mit der Zusatztafel ausgenommen Ladetätig 7,5 m links und rechts in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Bürgermeister:

i.V. Vzbgm. Franz Kaml

